

**Schlussbericht**  
**über die**  
**Prüfung**  
**des**  
**Jahresabschlusses**  
**2015**  
**der Stadt Bad Oldesloe**



**Rechnungsprüfungsamt**  
**Stadt Bad Oldesloe**

Schlussbericht vom: 11.06.2018  
Rechtsgrundlagen: §§ 95n, 116 GO

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>AUFTRAG, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>ZIEL DER PRÜFUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>ZUSAMMENFASSENDES PRÜFUNGSERGEBNIS .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>GRUNDLAGEN DER HAUSHALTS- UND FINANZWIRTSCHAFT .....</b>	<b>5</b>
	4.1    HAUSHALTSSATZUNG UND HAUSHALTSPLAN .....	5
	4.2    INVESTITIONS- UND KASSENKREDITE .....	5
	4.3    HAUSHALTS- UND FINANZSITUATION .....	5
<b>5</b>	<b>ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS .....</b>	<b>6</b>
	5.1    BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN .....	6
	5.2    SCHLUSSBILANZ .....	7
	5.2.1    Aktiva .....	7
	5.2.2    Passiva .....	7
	5.3    ERGEBNISRECHNUNG .....	8
	5.4    ERTRAGSLAGE .....	9
	5.4.1    Veränderung der Ist-Ergebnisse zum Vorjahr .....	9
	5.4.2    Struktur der Erträge .....	10
	5.4.3    Struktur der Aufwendungen .....	10
	5.5    FINANZRECHNUNG .....	11
	5.6    ANHANG .....	12
	5.7    LAGEBERICHT .....	12
<b>6</b>	<b>AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS .....</b>	<b>13</b>
	6.1    EINHALTUNG DES HAUSHALTSPLANS .....	13
	6.1.1    Planungsebene .....	13
	6.1.2    Übertragbarkeit .....	14
	6.2    ÜBERWACHUNG DES ZAHLUNGSVERKEHRS .....	14
<b>7</b>	<b>BEMERKUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS .....</b>	<b>15</b>
	7.1    AKTIVA .....	15
	7.1.1    Ausgleichsflächen B 107 (1.2.1.4) .....	15
	7.1.2    Cafe´ am Markt (1.2.2.4) .....	15
	7.1.3    Brücke Konrad-Adenauer-Ring (1.2.3.2) .....	16
	7.1.4    Kreisverkehr Sülzberg/Mewesstraße/Kurparkallee (1.2.3.5) ...	16
	7.1.5    Anlagen im Bau (1.2.8) .....	17
	7.1.6    Sonstige Ausleihungen (1.3.4.2) .....	18
	7.2    PASSIVA .....	19
	7.2.1    Sonderrücklage Stellplatzablöse (1.2) .....	19
	7.2.2    Aufzulösende Zuweisung (2.2) .....	19
<b>8</b>	<b>ÜBERSICHT ÜBER WEITERE VERWALTUNGSPRÜFUNGEN .....</b>	<b>20</b>
	8.1    AUFTRAGSVERGABEN .....	20
	8.2    SCHLUSSRECHNUNGEN .....	21
	8.3    SONSTIGE PRÜFUNGSTÄTIGKEITEN .....	21
<b>9</b>	<b>SCHLUSSBEMERKUNG .....</b>	<b>23</b>

# 1 Auftrag, Art und Umfang der Prüfung

Gemäß § 95m Absatz 1 Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB's) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 95n GO den Jahresabschluss zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Verwaltung nach § 95m Absatz 2 GO wurde für den Jahresabschluss 2015 nicht eingehalten.

Art und Umfang der Prüfung ergeben sich aus § 95n Abs. 1 GO. Das RPA hat den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist

Das RPA hat die Geschäftsvorfälle für die Prüfungsbeurteilung herangezogen, die dem Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 zugeordnet wurden. Die Jahresabschlussunterlagen sind dem RPA am 09.05.2018 übergeben worden. Die Prüfungshandlungen (mit Unterbrechungen) erstrecken sich auf den Zeitraum vom 16.05. bis zum 08.06.2018.

Die Ergebnisse und Erfahrungen aus den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen und der Prüfung der Eröffnungsbilanz sind in die Prüfungsbeurteilung eingeflossen. Die Erkenntnisse aus abschlussbezogenen Prüfungshandlungen wurden durch Einzelfallprüfungen, stichprobenartige Nachweiskontrollen sowie Auskünfte der Fachabteilungen vertieft und ergänzt.

Der vorangegangene Jahresabschluss 2014 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 95 n Abs. 3 GO am 29.01.2018 beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung ist am 21.03.2018 erfolgt. Die Abschlussunterlagen haben im Anschluss zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen.

## 2 Ziel der Prüfung

Ziel der Prüfung ist es, wesentliche Fehler im Jahresabschluss oder unrichtige Darstellungen nicht zu übersehen. Mit der Prüfungsaussage soll ein hinreichend sicheres Urteil abgegeben werden, dass der Jahresabschluss insbesondere unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Grundsätze der GemHVO-Doppik aufgestellt worden ist und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bad Oldesloe vermittelt sowie die Buchführung frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Für das Prüfverfahren gilt es, dieses unter Berücksichtigung der zeitlichen und personellen Kapazitäten des RPA zweckmäßig und wirtschaftlich durchzuführen. Der zeitliche Verzug zwischen Bilanzstichtag und Aufstellung des Jahresabschlusses ist dabei zu berücksichtigen. Eine Prüfungssoftware kam nicht zum Einsatz. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Stadtwerke“ der Stadt Bad Oldesloe. Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses hat die Stadt unter Hinweis auf § 95o Absatz 8 GO verzichtet.

## 3 Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2015 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie der analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Der Bürgermeister hat mit Vollständigkeitserklärung vom 30.04.2018 versichert, dass alle bilanzierungspflichtigen Vorgänge und erforderlichen Angaben in den Jahresabschluss aufgenommen sind.

Es wird mit dieser Prüfung bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind.
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

**Der Jahresabschluss 2015 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bad Oldesloe. Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss gemäß § 95n Absatz 3 GemHVO-Doppik zu beraten und zu beschließen.**

## 4 Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

### 4.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie 1. Nachtrag für das Haushaltsjahr 2015 wurden unter Beachtung des vorgeschriebenen Verfahrens nach § 95 Abs. 5 i.V. mit § 79 GO wie folgt beschlossen, genehmigt und veröffentlicht:

Haushaltsplan	beschlossen	genehmigt	veröffentlicht
Haushalt	04.11.2014	03.02.2015	18.02.2015
1. Nachtrag	21.09.2015	12.10.2015	28.10.2015

Die Erträge und Aufwendungen wurden dabei wie folgt festgesetzt:

Ergebnisplan	Erträge	Aufwendungen	Jahresfehlbetrag
Haushaltplan	43.384.000 €	46.122.400 €	2.738.400 €
zzgl. 1. Nachtrag	1.098.600 €	1.637.700 €	539.100 €
<b>Gesamt</b>	<b>44.482.600 €</b>	<b>47.760.100 €</b>	<b>3.277.500 €</b>

Die Einzahlungen und Auszahlungen wurden danach festgesetzt auf:

Finanzplan	Einzahlungen	Auszahlungen	Bestandsänderung
Haushaltplan	42.848.200 €	49.729.800 €	-6.881.600
zzgl. 1. Nachtrag	1.611.000 €	1.058.500 €	552.500
<b>Gesamt</b>	<b>44.459.200 €</b>	<b>50.788.300 €</b>	<b>-6.329.100</b>

### 4.2 Investitions- und Kassenkredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind über die Haushaltssatzung für 2015 nicht festgesetzt worden. Eine Kreditaufnahme ist nicht erfolgt.

Die Stadt Bad Oldesloe nahm im Berichtszeitraum aufgrund der positiven Liquiditätslage keine Kassenkredite in Anspruch.

### 4.3 Haushalts- und Finanzsituation

In der Haushaltsgenehmigung vom 03.02.2015 weist das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein daraufhin, dass trotz der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit sowohl die Verschuldung im Kernhaushalt der Stadt als auch die Gesamtverschuldung bis zum Ende des Planungszeitraums im Jahr 2018 um 13 % auf rd. 41,2 Mio drastisch ansteigen.

Für die zukünftige Investitionsplanung wird daher mit der Haushaltsgenehmigung empfohlen, eine Streckung und Verschiebung von Investitionen zu prüfen. Die Intensivierung der Haushaltskonsolidierung ist kurzfristig konsequent fortzusetzen. Um die Voraussetzungen für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen zu erfüllen, sind die Hebesätze für die Grund- und die Gewerbesteuer zu erhöhen.

## 5 Angaben zum Jahresabschluss

### 5.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Belege und Unterlagen, die dem Jahresabschluss zugrunde liegen, wurden dem RPA am 09.05.2018 übergeben. Diese beinhalten

- die Bilanz zum Stichtag 31.12.2015
- die Ergebnisrechnung mit Teilergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2015
- die Finanzrechnung mit Teilfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2015
- den Anlagenspiegel
- Übersichten der Forderungen und Verbindlichkeiten
- den Anhang
- den Lagebericht

Die Informationen, die aus diesen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer Betätigung der ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet. **Davon abweichende Erkenntnisse sind ansonsten gesondert in diesem Schlussbericht ausgewiesen.**

Das RPA besitzt Auskunftsberechtigung für das im Prüfungszeitraum in der Programmversion CIP-Kommunal/KD Version 4.2.6 SP01 mit Stand vom 29.03.2018 zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen eingesetzte Softwareprodukt. Eine Zertifizierung durch die TÜV Informationstechnik GmbH (TÜVIT) mit Certificate ID: 63243.18 vom 30.01.2018 zur Erfüllung der Prüfanforderungen aus den Katalogen OKKSA FÜ.B V5.02 und DP.SH V7.00 mit einer Zertifikatsdauer bis zum 31.01.2021 liegt für die Programmmodule CIP-KD Haushaltsplan, CIP KD Anlagenbuchführung und CIP KD Mittelbewirtschaftung für die Version CIP KD 4.2.6 vor.

Für Belegprüfungen wurden stichprobenhaft in unterschiedlichen Produkten die Anordnungen mit Kontierung sowie die Rechnungs- und Buchungsbelege auf formale und inhaltliche Kriterien gesichtet.

Sofern dies in Einzelfällen zu konkreten Beanstandungen geführt hat, sind diese den Dienststellen aufgegeben und erläutert worden. Für die Gesamtverwaltung lassen sich folgende Erfordernisse ableiten, deren Beachtung in interne Haushaltsrundschriften aufgenommen wurden:

- Es sind wiederholt Doppelzahlungen festgestellt worden. Diese lassen sich dadurch vermeiden, dass mit der Vorkontierung der bewirtschaftenden Dienststelle das betreffende Produktsachkonto (HÜL) eingesehen wird.
- Die Anforderungen an die (zahlungs)begründende Unterlagen aus § 33 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind zu beachten.
- Mögliche Zahlungsverbesserungen (Skonti) werden versäumt. Die interne Bearbeitung der Zahlungsvorgänge ist zu beschleunigen.

## 5.2 Schlussbilanz

Aufbau und Inhalt der Bilanz ergibt sich aus § 48 GemHVO-Doppik und stellt das Vermögen (Aktiva) und die Finanzierungsmittel (Passiva) zum Stichtag 31.12. des Jahres gegenüber.

### 5.2.1 Aktiva

in €	2013	2014	2015
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	79.285,14	73.991,90	<b>73.129,10</b>
1.2 Sachanlagen	133.783.751,12	138.556.984,41	<b>140.851.766,39</b>
1.3 Finanzanlagen	18.842.503,00	18.782.639,17	<b>18.729.097,93</b>
2.1 Vorräte	380.008,47	0,00	<b>0,00</b>
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.383.137,41	8.053.390,99	<b>4.909.328,31</b>
2.3 Wertpapiere	0,00	0,00	<b>0,00</b>
2.4 Liquide Mittel	20.429.413,95	17.577.982,53	<b>20.865.418,42</b>
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	6.348.037,38	6.089.451,07	<b>5.907.828,47</b>
<b>Gesamt</b>	<b>185.246.136,47</b>	<b>189.134.440,07</b>	<b>191.336.568,62</b>

### 5.2.2 Passiva

in €	2013	2014	2015
1. Eigenkapital, davon	112.558.515,28	114.133.427,85	<b>117.030.650,13</b>
1.1 Allgemeine Rücklage	88.322.121,96	88.322.121,96	<b>88.322.121,96</b>
1.2 Sonderrücklage	322.981,55	230.378,40	<b>269.340,15</b>
1.3 Ergebnismrücklage	22.034.992,15	23.913.411,77	<b>25.580.927,49</b>
1.4 vorgetragener Fehlbetrag	0,00	0,00	<b>0,00</b>
1.5 Jahresüberschuss	1.878.419,62	1.667.515,72	<b>2.858.260,53</b>
2. Sonderposten	47.101.621,41	49.724.441,28	<b>49.929.914,23</b>
3. Rückstellungen	17.513.871,11	18.348.486,35	<b>18.010.287,35</b>
4. Verbindlichkeiten	8.044.772,88	6.917.087,71	<b>6.335.171,08</b>
5. Passive Rechnungsabgrenzung	27.355,79	10.996,88	<b>30.545,83</b>
<b>Gesamt</b>	<b>185.246.136,47</b>	<b>189.134.440,07</b>	<b>191.336.568,62</b>

### 5.3 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen nachzuweisen. Aufbau und Inhalt der Ergebnisrechnung normiert § 45 GemHVO-Doppik. Sie zeigt, ob die Ressourcenverbräuche einer Periode durch Erträge derselben Periode gedeckt wurden. Der mittelfristige Ergebnisplan soll in den einzelnen Jahren in Erträgen und Aufwendungen mindestens ausgeglichen sein. **Für das Haushaltsjahr 2015 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 2.858 T€ ausgewiesen.**

Ergebnisrechnung	in €	Ergebnis HJ 2014	Fort. Ansatz HJ 2015	Ergebnis HJ 2015
Ordentliche Erträge		45.656.352,71	45.181.752,98	<b>48.297.761,36</b>
Ordentliche Aufwendungen		44.477.687,42	48.163.913,42	<b>45.059.348,05</b>
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit		1.178.655,29	-2.982.160,44	<b>3.238.413,31</b>
Finanzergebnis		488.850,43	-527.700,00	<b>-380.152,78</b>
<b>Ordentliches Jahresergebnis</b>		<b>1.667.515,72</b>	<b>-3.509.860,44</b>	<b>2.858.260,53</b>
Außerordentliche Erträge		0,00	0,00	<b>0,00</b>
Außerordentliche Aufwendungen		0,00	0,00	<b>0,00</b>
<b>Außerordentliches Jahresergebnis</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Jahresergebnis</b>		<b>1.667.515,72</b>	<b>-3.509.860,44</b>	<b>2.858.260,53</b>

Eine Übertragung von „ersparten“ Aufwendungen ermöglicht im folgenden Jahr zusätzliche Aufwendungen über die Planansätze hinaus. Sie dürfen nach den Erläuterungen zu § 23 Absatz 1 GemHVO-Doppik allerdings nur dann übertragen werden, **soweit nach den Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird oder eine rechtliche Verpflichtung bereits eingegangen wurde.**

Die Voraussetzungen wurden durch die Verwaltung nicht nachgewiesen. Die vorgenommene Übertragung von Aufwendungen gemäß § 23 Absatz 1 GemHVO-Doppik in Höhe von 2.542.513,92 € ist somit unzulässig, da die erforderlichen materiellen Voraussetzungen nicht vorliegen, vgl. dazu auch B 4, Ziffer 6.1.2, Seite 14.

B 1

Folgende Sachverhalte sind nicht in der Ergebnisrechnung 2015 erfasst und wurden mit der Verwaltung erörtert:

- Zuschüsse für Raumnutzungen wurden in einer Höhe von mind. 83 T€ nicht gebucht.
- Es ist kein Verwaltungskostenbeitrag von/mit den Stadtwerken abgerechnet worden.
- Für „fremde Finanzmittel“ ist keine ergebniswirksame Einzelwertberichtigung durchzuführen.
- Die Schnittstellenauflösung (Kto 1699103) für Gehälter 03/2015 in Höhe von 89.453,31 € ist nicht korrekt erfolgt. Als Konsequenz werden in dieser Höhe in der Ergebnisrechnung 2015 zu geringe und in 2016 erhöhte Aufwendungen dargestellt.



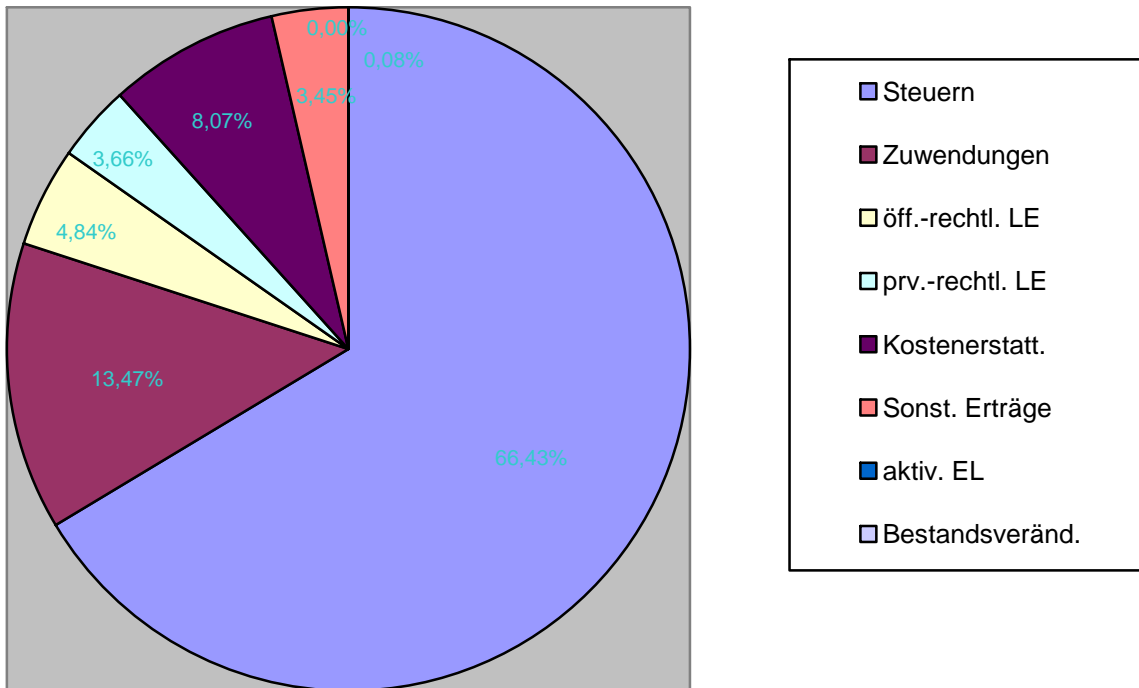
## 5.4 Ertragslage

### 5.4.1 Veränderung der Ist-Ergebnisse zum Vorjahr

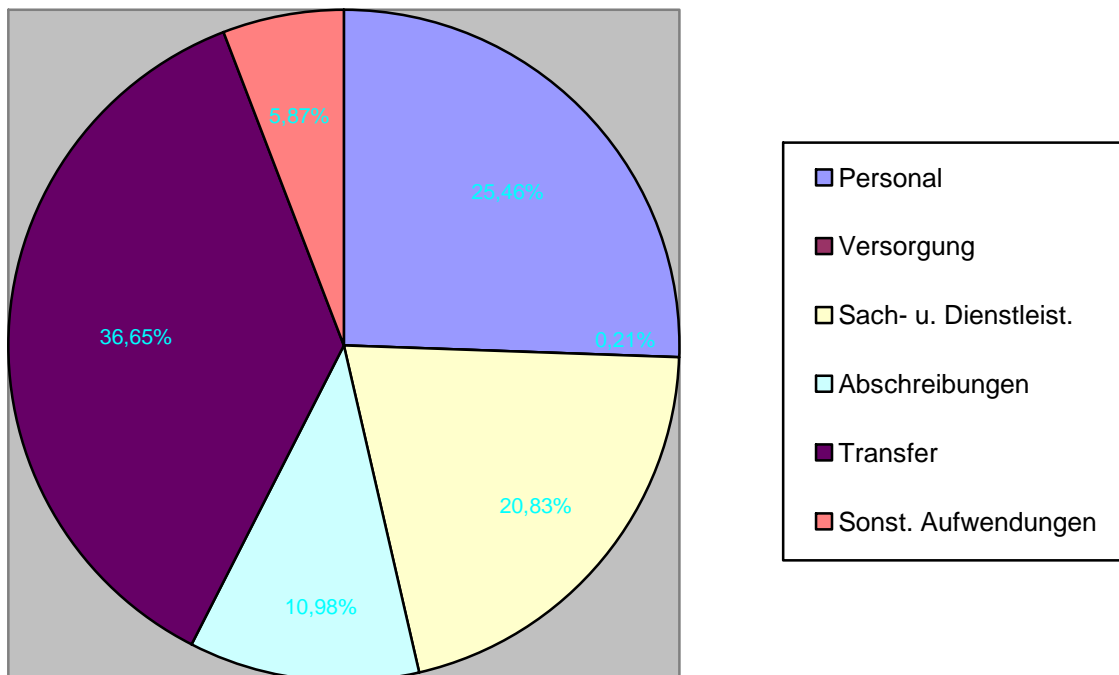
Ertragslage (Ist-Ergebnisse)	in T€	2014	2015	Veränderung
Steuern und ähnliche Abgaben		31.018	32.082	1.064
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		4.162	6.505	2.343
+ Sonstige Transfererträge		0	0	0
+ öffentlich rechtliche Leistungsentgelte		2.199	2.336	137
+ privatrechtliche Leistungsentgelte		1.751	1.769	18
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		2.861	3.899	1.038
+ Sonstige ordentliche Erträge		3.460	1.667	-1.793
+ Aktivierte Eigenleistungen		19	0,9	-18
+ Bestandsveränderungen		186	38	-148
<b>Ordentliche Erträge</b>		<b>45.656</b>	<b>48.297</b>	<b>2.641</b>
- Personalaufwand		10.917	11.473	556
- Versorgungsaufwendungen		872	94	-778
- Aufwendungen Sach- u. Dienstleistungen		8.740	9.386	646
- Bilanzielle Abschreibungen		4.822	4.947	125
- Transferaufwendungen		16.591	16.513	-78
- Sonstige ordentliche Aufwendungen		2.536	2.647	111
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>		<b>44.478</b>	<b>45.059</b>	<b>581</b>
<b>Verwaltungsergebnis</b>		<b>1.178</b>	<b>3.238</b>	<b>2.060</b>
Finanzergebnis		489	-380	-869
Ordentliches Ergebnis		1.667	2.858	1.191
Außerordentliches Ergebnis		0	0	0
<b>Jahresüberschuss</b>		<b>1.667</b>	<b>2.858</b>	<b>1.191</b>

Das Ergebnis aus der „laufenden Verwaltungstätigkeit“ ist positiv; die Erträge übersteigen die Aufwendungen um rd. 3.238 T€. **Der Aufwandsdeckungsgrad beträgt 107,2 %.**

### 5.4.2 Struktur der Erträge



### 5.4.3 Struktur der Aufwendungen



## 5.5 Finanzrechnung

Auf den Konten der Finanzrechnung werden die kassenwirksamen Vorgänge des Haushaltsjahres ganzjährig und fortlaufend geführt. Die eingegangenen Einzahlungen und Auszahlungen sind getrennt voneinander nachzuweisen. Der mittelfristige Finanzplan gibt mit den Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Jahre einen Überblick über die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. **Ziel der Finanzplanung soll es sein, einen positiven Bestand an liquiden Mitteln vorzuhalten.** Aufbau und Inhalt der Finanzrechnung ist in § 46 GemHVO-Doppik normiert und durch Anlage 21 als Muster zu § 46 der GemHVO-Doppik verbindlich vorgegeben. Es sind nachrichtlich auch die Bestandsänderungen der Fremden Finanzmittel auszuweisen.

Finanzrechnung	in €	Ergebnis HJ 2014	Fort. Ansatz HJ 2015	Ergebnis HJ 2015
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit		40.307.127,34	43.268.452,98	48.822.975,89
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit		38.235.248,92	44.802.713,42	39.708.732,26
<b>Saldo Verwaltungstätigkeit</b>		<b>2.071.878,42</b>	<b>-1.534.260,44</b>	<b>9.114.243,63</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		1.039.690,85	1.983.100,00	914.765,01
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		5.607.482,55	15.071.208,57	6.386.673,05
<b>Saldo Investitionstätigkeit</b>		<b>-4.567.791,70</b>	<b>-13.088.108,57</b>	<b>-5.471.908,04</b>
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln		16.863.894,65	0,00	18.515.006,17
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln		17.006.812,79	0,00	18.657.305,87
<b>Saldo fremde Finanzmittel</b>		<b>-142.918,14</b>	<b>0,00</b>	<b>-142.299,70</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		212.600,00	222.600,00	212.600,00
<b>Saldo Finanzierungstätigkeit</b>		<b>-212.600,00</b>	<b>-222.600,00</b>	<b>-212.600,00</b>
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln		-2.851.431,42	-14.844.969,01	3.287.435,89
Anfangsbestand Finanzmittel		20.429.413,95	17.577.983,00	17.577.982,53
<b>Endbestand an Finanzmitteln</b>		<b>17.577.982,53</b>	<b>2.733.013,99</b>	<b>20.865.418,42</b>

Der Endbestand an Finanzmittel (liquide Mittel) zum 31.12.2015 beträgt **20.865.418,42 €**

Die in das Haushaltsjahr 2015 übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen/ Investitionsförderungsmaßnahmen betragen 8.900 T€, vgl. dazu auch B 3, Ziffer 6.1.1, Seite 13.

B 2

Es besteht eine Differenz zwischen der in der Finanzrechnung in Spalte 35c ausgewiesenen Saldo aus fremden Finanzmittel (-142.299,70 €) und der Summe aus Vorschuss- und Verwahrkonten (-146.324,29 €). Die Differenz (-4.024,59 €) ist bis zum nächsten Jahresabschluss zu erläutern (Bestand Vorjahr).

## 5.6 Anhang

Der Anhang ist unter Beachtung der Regelungen und Inhalte des § 51 GemHVO-Doppik aufzustellen. Er dient der besonderen Erläuterung von einzelnen Bilanzpositionen, besonderen Sachverhalten wie auch der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus beschreibt und erläutert der Anhang u. a.:

- Haftungsverhältnisse
- alle Sachverhalte, die zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können
- Abweichungen von Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden
- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie der verbindlich festgelegten üblichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen
- wesentliche Beträge der Positionen Sonderrücklage, Sonderposten und Rückstellungen
- nicht erhobene Beiträge
- soweit vorhanden, derivative Finanzinstrumente oder Umrechnungen von Fremdwährungen.

Dem Anhang sind ferner jeweils beizufügen:

- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen
- Übersicht über Sondervermögen, Gesellschaften, Unternehmen sowie Anstalten.

**Der Anhang entspricht einschließlich der dem Jahresabschluss beigefügten Anlagen insgesamt den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik und wird als vollständig beurteilt.**

## 5.7 Lagebericht

Dem Jahresabschluss ist gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags und Finanzlage der Stadt vermittelt (§ 52 GemHVO-Doppik).

**Die Verwaltung weist in der abschließenden Betrachtung auf eine „angespannte“ Finanzlage ab dem Haushaltsjahr 2016 hin. Die sich abzeichnende Ausgabeentwicklung erschwert den anzustrebenden Haushaltsausgleich. Das RPA teilt die Auffassung.**

Der Lagebericht entspricht im Übrigen den gesetzlichen Anforderungen aus § 52 GemHVO-Doppik.

## 6 Ausführung des Haushaltsplans

### 6.1 Einhaltung des Haushaltsplans

Im kommunalen Haushaltsrecht bildet der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltsplan mit Haushaltssatzung und den darin enthaltenen Deckungsmöglichkeiten die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung durch die Verwaltung.

#### 6.1.1 Planungsebene

In der Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nicht nur innerhalb der eigentlichen Buchführung, sondern schon in der Planungsphase zu berücksichtigen. Zu den Planungsgrundsätzen nach § 10 GemHVO-Doppik zählt, Einzahlungen und Auszahlungen in der Höhe der voraussichtlich zu erzielenden und zu leistenden Beträge zu veranschlagen.

Es ist auch im 7. Doppischen Haushaltsjahr nicht gelungen, eine Umsetzung der aufgenommenen Haushaltsziele zu erreichen und die tatsächliche Haushaltsentwicklung über die Nachtragshaushalte abzubilden. Entgegen der Prognose eines Fehlbetrages wurde über den Jahresabschluss 2015 erneut ein positives Ergebnis (Überschuss) ausgewiesen. Folgende Eckwerte lassen sich exemplarisch zusammenfassen:

- Gegenüber dem Fortgeschriebenen Ansatz ergibt sich im Ergebnishaushalt eine Verbesserung des Jahresergebnisses in Höhe von 6.368 T€. Die Abweichung im Jahresergebnis zwischen Nachtragshaushalt und Ist-Ergebnis beträgt 6.135 T€.
- Der Geldmittelbestand (Liquide Mittel) fällt im Ist-Ergebnis um 18.132 T€ höher gegenüber dem Fortgeschriebenen Ansatz aus.
- Der fortgeschriebene Ansatz für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wurde um 8.684 T€ (= 58%) unterschritten. Bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt die Planabweichungen 1.068 T€ (= 54%).
- Die Summe der ins nächste Haushaltsjahr 2016 übertragenen (investiven) Ermächtigungen beträgt 8.900 T€.
- Aufwandsermächtigungen wurden in einer Höhe von 2.543 € nach 2016 übertragen.

B 3

Eine wiederkehrende Abweichung zwischen Haushaltsplanung und tatsächlichem Haushaltsvollzug birgt die Gefahr eines möglichen Steuerungs- und Transparenzverlustes. Die Verwaltung sollte intensiv die Möglichkeit nutzen, Instrumente und Methoden der Haushaltsprognose weiterzuentwickeln und das Haushaltsverfahren anzupassen. Auf die haushaltsrechtlichen Vorgaben insbesondere aus §§ 10,12 GemHVO-Doppik ist hinzuweisen.

Für investive Maßnahmen empfiehlt das RPA eine Veranschlagung im Haushaltsjahr erst dann vorzunehmen, wenn eine Kostenberechnung möglichst auf der Grundlage der DIN 276 aufgliedert nach Kostengruppen mindestens bis zur zweiten Ebene ermittelt ist. Dieser liegen dann in der Regel durchgearbeitete Entwurfszeichnungen und Massenermittlungen zugrunde.

### 6.1.2 Übertragbarkeit

Über den Jahresabschluss sind Aufwendungen gemäß § 23 GemHVO-Doppik in Höhe von 2.543 T€ übertragen worden. In den Erläuterungen zu § 23 GemHVO-Doppik führt der Verordnungsgeber aus, dass Aufwendungen im Ergebnisplan grundsätzlich nur übertragen werden dürfen, soweit nach den Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird oder eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung bereits eingegangen wurde.

B 4

Die für eine Übertragung erforderlichen materiellen Haushaltsvoraussetzungen sind in den Unterlagen zum Jahresabschluss nicht nachgewiesen. Eine Übertragung der Haushaltsmittel in Höhe von 2.543 T€ gemäß § 23 GemHVO-Doppik kommt daher nicht in Betracht und ist haushaltsrechtlich unzulässig.

## 6.2 Überwachung des Zahlungsverkehrs

Das RPA hat am 05.11.2015 eine unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung (Kassenbestandsprüfung) gemäß § 116 Absatz 1 Nr. 3 GO i.V. mit § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik durchgeführt und dazu mehrere Tagesabschlüsse aus Oktober und November 2015 geprüft.

Dabei ist aufgefallen, dass:

- entgegen § 34 Abs. 2 Satz 1 GemHVO-Doppik nicht täglich ein Tagesabschluss durch die Stadtkasse aufgestellt wird. Der Bürgermeister kann einen längeren Zeitraum für die Abstimmung festlegen. Eine entsprechende Verfügung konnte zum Prüfungszeitpunkt nicht vorgelegt werden.
- die durchgeführte Gegenprobe zum Saldo der Finanzrechnung für den Tagesabschluss 30.10.2015 eine Differenz in Höhe von 725.843,00 € ausweist. Die Differenz resultiert aus einer bereits vor der Erstellung des Tagesabschlusses noch angestoßenen Zahlbarmachung in Höhe von 723.033,00 € und einem Bankeinzug in Höhe von 2.810,00 €. Die Gesamthöhe konnte über das Zeitbuch bzw. die einzelnen Zeitbuchnummern betragsgenau nachvollzogen werden.

Mit Verfügung vom 13.11.2015 hat der Bürgermeister festgelegt, dass in Ausnahmefällen ein Tagesabschluss spätestens bis zum darauffolgenden dritten Tag fertigzustellen ist. Die DA Finanzbuchhaltung wurde mit Wirkung vom 04.12.2015 durch Aufnahme einer Ausnahmeregelung in § 15 entsprechend geändert.

Die Verwaltung hat darüber hinaus mitgeteilt, dass zukünftig darauf geachtet wird, Bankeinzug und Zahlbarmachung erst am Folgetag nach Fertigstellung des Tagesabschlusses vorzunehmen.

## 7 Bemerkungen zum Jahresabschluss

Die Einzelpositionen in der Gliederung nach der Bilanz sind in Klammer (..) dargestellt:

### 7.1 Aktiva

#### 7.1.1 Ausgleichsflächen B 107 (1.2.1.4)

In dieser Bilanzposition wurde auch der Ankauf von Ausgleichsflächen für den B-Plan Nr. 107 in einer Größe von 41.626 m<sup>2</sup> mit einem Wert von 99.902,40 € aktiviert. Eine weitere Fläche aus einem Tauschvertrag in einer Größe von 17.949 m<sup>2</sup> wurde mit einem Wert von 56.964,15 € in die Bilanzposition umgebucht.

Im Städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB hat sich der Investor u.a. verpflichtet, die Kosten für den Grunderwerb der Kaufflächen zu einem fest vereinbarten Betrag mit Inkrafttreten des B-Plans zu erstatten. Zur Sicherung der Verpflichtungen ist vom Investor eine Bürgschaft gestellt worden. Erhaltene Bürgschaften zur Vertragserfüllung sind nicht zu bilanzieren; eine bilanzierungspflichtige Forderung erwächst erst/sobald ein Anspruch aus der Bürgschaft geltend gemacht wird. Ein Bestandsverzeichnis wird daher als ausreichend angesehen.

B 5

Der Sachverhalt (Erstattungsregelung) hätte aufgrund der finanziellen Größenordnung Darstellung im Anhang (vgl. Anhang, Seite 6) finden müssen.

#### 7.1.2 Cafe´ am Markt (1.2.2.4)

Bei der Haushaltsveranschlagung ist nicht erkannt worden, dass die Stadt beim „Cafe´ am Markt“ bereits in der Vergangenheit bindend optiert hat, d.h. das Objekt (und die Vermietung) wird als Betrieb gewerblicher Art (BgA) bei der Stadt geführt. Unter Option versteht man im Umsatzsteuerrecht die Behandlung eines steuerfrei gestellten Umsatzes als steuerpflichtig. Vorteil der Behandlung ist, dass hierdurch ein Vorsteuerabzug ermöglicht wird.

Die Vermögenserfassung/-bewertung des investiven Anteils an den Umbauarbeiten in Höhe von 420 T€ wurde über das Konto 11155.0910071 (Anlage im Bau) mit Bruttobeträgen eingestellt (Gesamtkosten der Maßnahmen rd. 630 T€). Mit Inbetriebnahme im August 2015 und nach Vorlage eines Verwendungsnachweises erfolgte die Umbuchung auf die Bestandskonten der einzelnen Vermögensgegenstände. Der nicht investive Betrag in Höhe von 210 T€ wurde über das Aufwandskonto 11155.5211000 gebucht.

Die nachträgliche Korrektur der investiven Beträge um die Höhe der Vorsteuer war nur über Teilabgänge der Vermögensgegenstände in Form der Bestandsveränderung möglich. Nach Anpassung wurden reduzierte Vermögenswerte in Höhe von 368 T€ in die Anlagenbuchhaltung eingestellt (= -51.733,31 €). Die Erstattung der Vorsteuer betrug für die Maßnahmenjahre 2014 (= 3.717,38 €) und 2015 (= 48.015,93 €).

Die Vorsteuer 2015 (48.015,93 €) wurde fälschlicherweise dem Ertragskonto 1155.4521000 zugeordnet – mit der Folge, dass dort gebuchte Erträge über die Ergebnisrechnung den Jahresabschluss verbessern. Eine Berichtigung kann erst über den Jahresabschluss 2016 durch Buchung eines negativen Ertrages vorgenommen werden – mit der Folge Minderung des Jahresergebnisses 2016.

B 6

Das Jahresergebnis 2015 fällt durch die falsche ergebniswirksame Verbuchung der Vorsteuer für das Cafe´am Markt um 48.015 T€ zu hoch aus. Zukünftig sind die Nettobeträge und Umsatzsteuer getrennt zu buchen; sie sind zu planen. Dafür sind nach den Zuordnungsvorschriften der GemHVO-Doppik nur die Finanzrechnungskonten 6521 bzw. 744 zu verwenden.

In diesem Zusammenhang ist auf die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) ab 01.01.2021 hinzuweisen. Die Tätigkeiten der Stadt sind rechtzeitig systematisch einzuordnen und nach neuem Recht umsatzsteuerlich zu würdigen.

### 7.1.3 Brücke Konrad-Adenauer-Ring (1.2.3.2)

Die Gehwegbrücke wurde mit Abnahme am 07.12.2015 in Betrieb genommen. Die Aktivierung erfolgt mit einem Gesamtwert von 384.034,85 €. Da die Brücke sich im Teileigentum des Bundes befindet, wurde mit der Straßenbauverwaltung eine Durchführungs- und Kostenvereinbarung geschlossen. Die Abrechnung und Ermittlung der Kostenanteile bleibt ohne Beanstandung. Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung lag bei der Stadt. Die Stadt hat dafür Verwaltungskosten in Höhe von 5 % der auf die Straßenbauverwaltung entfallenden tatsächlichen Kosten erhalten.

Eigenleistungen, also Aufwendungen der Verwaltung für die Herstellung eines aktivierbaren Anlagengutes, können dann aktiviert werden, wenn es sich bei Ihnen um Herstellungskosten im Sinne des § 41 GemHVO-Doppik handelt. Die Voraussetzung für die haushaltsrechtlich zulässige Bilanzierung dieser Aufwendungen wäre in diesem Fall gegeben.

B 7

Es wird bisher generell auf die Erfassung von Eigenleistungen bei investiven Maßnahmen verzichtet. Einzige Ausnahme bildet der Einsatz des Bauhofes (z.B. Einbau von Spielgeräten). Die Möglichkeit Eigenleistung der Mitarbeiter/in aus den fachtechnischen Abteilungen als Herstellungskosten zu aktivieren, sollte zumindest maßnahmenbezogen in Erwägung gezogen werden.

### 7.1.4 Kreisverkehr Sülzberg/Mewesstraße/Kurparkallee (1.2.3.5)

Der Kreisverkehr wurde mit Abnahme vom 03.09.2015 in Betrieb genommen. Die Bauherstellungskosten wurden im Jahresabschluss 2015 in Höhe von 2.190.277,74 € eingestellt. Die Baurechnungen wurden aus dem städtebaulichen Treuhandkonto beglichen, so dass die Kosten überwiegend zahlungsneutral und für den städtischen Finanzierungsanteil durch Aktivtausch (Sonstige Vermögensgegenstände) eingestellt wurden. Nachweis und Aufteilung der Kosten auf die Vermögensgegenstände bleiben ohne Beanstandung.



Allerdings ist auf folgende Sachverhalte gesondert hinzuweisen:

- Der vorläufige Verwendungsnachweis mit Datum vom 14.03.2018 weist gegenüber der der bisherigen Förderungszusage zugrunde liegenden Kostenschätzung eine Überschreitung in Höhe von 491 T€ aus. Ein entsprechender Mehrkostenantrag ist bisher beim Zuwendungsgeber noch nicht gestellt. Dabei ist die besondere Systematik der Städtebauförderung zu berücksichtigen. Im „fortgeschriebenen“ Maßnahmenplan 2017 mit dazugehörigen Kosten- und Finanzierungsübersicht ist der Kreisverkehr Sülzberg mit Gesamtausgaben in Höhe von „ca. 2.147.200 €“ ausgewiesen. Damit ist allerdings keine ausdrückliche Förderung der Einzelmaßnahme verbunden.

B 8

Die Verwaltung hat den Sonderposten aus der Drittförderung der Städtebauförderung (1/3 Bund, 1/3 Land) quasi als Vorgriff in Höhe der zuwendungsfähigen Kosten nach dem vorläufigen Verwendungsnachweis vom 14.03.2018 in Höhe von 1.216 T€ eingestellt. Dem steht der Wortlaut des § 40 Absatz 5 GemHVO-Doppik („erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen“) entgegen. Bei Berücksichtigung der zuwendungsfähigen Kosten nach bisheriger Förderungszusage beträgt der einzustellende Sonderposten nur 889 T€ Auf das Risiko ist an dieser Stelle hinzuweisen.

- Im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2014 hat das RPA in Ziffer 7, B 8, Seite 17, darauf hingewirkt, den bisher vertraglich vereinbarten Vorteilsausgleich bei gemeinsamer Durchführung von Straßenbaumaßnahmen mit Stadtwerken und VSG daran auszurichten, welche Kosten bei getrennter Durchführung entstanden wären und empfohlen, diesen fiktiven Vorteil im paritätischen Verhältnis aufzuteilen. Beim Bau des Kreisverkehrs ist es u.a. durch verlängerte Bauzeiten bzw. Stillstandzeiten zu Steigerungen der allgemeinen Baukosten gekommen. Diese sind nach Beurteilung des RPA insbesondere auf Erschwernisse beim Kanalbau zurückzuführen. Eine Aufteilung über den vertraglich vereinbarten allgemeinen Kostenschlüssel berücksichtigt diese Kausalität nicht.

Das Bauamt hat für zukünftige Maßnahmen zwischenzeitlich eine neue Kostenregelung entwickelt und mit dem RPA abgestimmt.

### 7.1.5 Anlagen im Bau (1.2.8)

Noch nicht fertiggestellte Investitionen in Sachanlagen werden in der Kontengruppen 09 „Anlagen im Bau“ als aktives Bestandskonto geführt und mit Inbetriebnahme der endgültigen Anlagepositionen der Bilanz zugeordnet und umbucht. Erst ab diesem Zeitpunkt unterliegt der Vermögensgegenstand den Abschreibungen nach jeweiliger Nutzungsdauer.

In dieser Position sind u.a. eine Vielzahl von „kleineren“ investiven Maßnahmen geführt. Diese werden teilweise über mehrere Haushaltsjahre mit keinen oder nur unwesentlichen Bestandsveränderungen (keine HÜL-Buchungen mehr) geführt.

Beispielhaft können angeführt werden:

- 0910058 Einbruchmeldeanlage Schulzentrum
- 0910065 Brandschutz, NSHV, Server
- 0910092 Glasfaser, Anbindung Rathaus
- 0910093 Fernwärme, Anbindung Rathaus
- 0910107 Stadtschule Dach, Fassade, Fenster, Lüftung 1970er Anbau
- 0910115 TMS, Umkleiden Diebstahlschutz

B 9

Ziel sollte es sein, auch begonnene „kleinere“ investive Maßnahmen zügig umzusetzen. Eine – worin auch immer begründete Verzögerung – erfordert unter Umständen die Übertragung von Haushaltsermächtigungen und birgt zudem ein mögliches Kostenrisiko (Preisanpassungen, Gewährleistung). Mit Inbetriebnahme ist obligatorisch zeitnah ein Verwendungsnachweis von der Fachverwaltung zu erstellen.

### 7.1.6 Sonstige Ausleihungen (1.3.4.2)

Bei den Ausleihungen handelt es sich um von der Stadt vergebene neun Wohnungsbaudarlehen. Davon entfallen sechs Darlehen auf Wohnungsbaugesellschaft mit einem Rückzahlungswert in Höhe von 954 T€ zum Stichtag 31.12.2015.

Im Rahmen der Doppik wird auf die im Handelsrecht übliche „Ausleihung zum Barwert und Bilanzierung eines Rechts“ verzichtet, wenn mit dem zinslosen bzw. zinsvergünstigten Wohnungsbaudarlehen eine Gegenleistung in Form von Belegungsrechten verknüpft ist. Eine Abzinsung auf den Barwert käme u.U. dann in Betracht, wenn das zinslose oder zinsvergünstigte Darlehen ohne Gegenleistung ausgekehrt worden ist bzw. Belegungsrechte u.U. nicht wahrgenommen werden.

Eine Gegenleistung wird seitens der Finanzverwaltung auch angenommen, wenn die Vorteile aus der Zinslosigkeit bzw. -vergünstigung in Form von preisgünstigen Mieten an Dritte weitergegeben werden (vgl. BMF-Schreiben vom 23. August 1999, BStBl. S. 818).

Die Wohnungsbaudarlehen der Stadt sind während der Laufzeit an das Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz - WoBindG) gekoppelt. Damit sind die Voraussetzungen im Sinne des BMF-Schreiben als erfüllt anzusehen.

B 10

Höhe und Ausweis der Bilanzposition sind nicht zu beanstanden.

Ein Abgleich mit den im Bürgeramt geführten Vorgängen zu den in den einzelnen Objekten zugunsten der Stadt bestehenden besonderen Belegungsrechte konnte im Prüfungszeitraum nicht abgeschlossen werden und wird fortgeführt.

## 7.2 Passiva

### 7.2.1 Sonderrücklage Stellplatzablöse (1.2)

In 2015 ist für ein Grundstück eine Stellplatzablöse in Höhe von 6.391,15 € geleistet worden. Der Betrag wurde über den Jahresabschluss in die Sonderrücklage eingestellt. Eine Ablösesatzung besteht in Bad Oldesloe nicht. Maßgeblich für die Höhe des festzusetzenden Ablösebetrag ist unverändert der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.1995 (TOP 5).

Sofern von den Bauaufsichtsbehörden für bauliche Ablagen die Herstellung von Stellplätzen gefordert wird, sind diese auf dem Grundstück bzw. in zumutbarer Entfernung herzustellen, vgl.

§ 50 Absatz 5 Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO). Die Verpflichtung kann mit Einverständnis der Gemeinde durch Zahlung eines Geldbetrages „abgelöst“ werden (§ 50 Absatz 6 Satz 1 LBO). Der Geldbetrag darf 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes nicht übersteigen.

B 11

Aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung im Bau- und Grundstücksbereich wird empfohlen, eine aktualisierte Kostenberechnung der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen durchzuführen und die mögliche Anpassung der ortsrechtlichen Bestimmungen den städtischen Gremien zur erneuten Beratung vorzulegen.

### 7.2.2 Aufzulösende Zuweisung (2.2)

Für die Investitionskostenförderung der Kindertagesstätte „Luftballon“ in der Klaus-Groth-Schule sind mit Zuwendungsbescheiden vom 14.06. und 06.07.2011 eine Landesförderung in Höhe von 188 T€ und eine Kreisförderung in Höhe von 7,6 T€ gewährt worden. Grundlage waren die mit dem Förderantrag angemeldeten Gesamtkosten in Höhe von 753 T€.

Abgerechnet wurde die Maßnahme mit 956 T€. Die entstandenen Mehrkosten (203 T€) wurden erst mit endgültigem Verwendungsnachweis geführt. Eine nachträgliche Anerkennung der Mehrkosten durch den Zuwendungsgeber ist daraufhin nicht erfolgt.

Bereits im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2009, Ziffer 10.2, Seite 47, hat das RPA bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen festgehalten - „Die Kostenschätzung für den Förderantrag lag deutlich unterhalb der tatsächlichen Baukosten. In der Regel wurden die Mehrkosten durch den Fördergeber nicht (mehr) anerkannt bzw. allenfalls über eine „Warteliste“ erfasst.“ -.

B 12

Bei der Fördermaßnahme Kita Luftballon beträgt die Abweichung zwischen endgültigem Verwendungsnachweis und den für den Förderantrag angemeldeten Gesamtbaukosten 203 T€ (+ 27 %). Aus Mitteln des Landes wäre rechnerisch eine Förderung bis zu einer Höhe von 210 T€ in Betracht gekommen (= + 22 T€). Die Förderung durch den Kreis bleibt unberührt. Es sollte weiter versucht werden, das (interne) Abstimmungsverfahren bei Fördermaßnahmen durch Fortschreibung der Kostenkontrolle zu optimieren. Erkennbare Kostenveränderungen sollten umgehend dem Fördermittelgeber aufgegeben werden. In der Regel werden nach Abschluss der Maßnahme angezeigte Mehrkosten nicht (mehr) gefördert.

## 8 Übersicht über weitere Verwaltungsprüfungen

### 8.1 Auftragsvergaben

Nach Ziffer 18 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bad Oldesloe (RPO) sind Vergaben mit einem Wert von **mehr als 51.200 €** vor der Entscheidung über die Auftragserteilung dem RPA zur vorherigen Prüfung vorzulegen. In 2015 wurden Vergaben im folgenden Umfang geprüft:

Prüfungsfeld	Auftragssummen	Anzahl	Hinweise*	Hinweisquote
Vergaben VOB	1.701.663,20 €	31	15	48 %
Vergaben VOL	543.048,05 €	5	1	20 %
Freiberufliche Leistungen	713.107,08 €	9	2	22 %
<b>Gesamt</b>	<b>2.957.818,33 €</b>	<b>45</b>	<b>18</b>	<b>~40 %</b>

\*Hinweise umfassen alle Qualitäten von fehlender Mitzeichnung bis zur Ergänzung der Dokumentation und wurden durch Prüfungsberichte oder –vermerke festgehalten.

Im Bereich des Vergabe- und Auftragswesens wurden folgende Hinweise geführt:

- Fehlende Form- bzw. Kalkulationsblätter
- Abweichungen zwischen Angebot und Auftrag (Wesentliche Leistungsänderungen)
- Unvollständige Ausführungsplanung zum Zeitpunkt der Vergabe
- Ableitung und Einstufung der Honorarzone nach HOAI

Art der Vergabe	Anzahl	Gesamtanteil
Freihändige Vergabe	14	31 %
Beschränkte Ausschreibung	7	15 %
Öffentliche Ausschreibung	3	7 %
EU-weite Verfahren	4	9 %
Nachträge	17	38 %
<b>Gesamt</b>	<b>45</b>	<b>100 %</b>

## 8.2 Schlussrechnungen

Nach Ziffer 19 b) der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) sind dem RPA alle Schlussrechnungen, denen ein Auftrag von mehr als 20.500 € zugrunde liegt, vor Zuleitung an die Stadtkasse vorzulegen. In 2015 wurden Schlussrechnungen im folgenden Umfang geprüft:

Prüfungsfeld	Abrechnungssumme	Anzahl	Hinweise*	Hinweisquote
Schlussrechnungen VOB	3.220.508,08 €	23	15	65 %
Schlussrechnungen VOL	288.173,11 €	3	2	67 %
Schlussrechnungen Freiberufliche Leistungen	221.715,93 €	4	3	75 %
<b>Gesamt</b>	<b>3.730.397,12 €</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>~67 %</b>

\*Hinweise umfassen alle Qualitäten von fehlender Mitzeichnung bis zur Ergänzung der Dokumentation und wurden durch Prüfungsberichte oder –vermerke festgehalten.






Zu Schlussrechnungen wurden folgende Hinweise geführt:


















- Keine Prüfung der Anpassung der Vergütung/Preise (§ 2 VOB/B) aufgrund Mehr- und/oder Mindermengen
- Kein Abzug von vereinbarten Einbehalten (hier: Baustrom/-wasser)
- Nachweise in der Dokumentation fehlen (Stundenzettel, Lieferscheine, Fabrikat/Typ)
- Keine Dokumentation der Mängelbeseitigung nach Abnahme
- Zahlungsfrist gem. § 16 VOB/B nicht eingehalten
- Abweichungen von den Vergabe- und Auftragsbedingungen
- Ermittlung der anrechenbaren Kosten i.S. von § 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI (Grundlage Honorar)

## 8.3 Sonstige Prüfungstätigkeiten

Darüber hinaus hat das RPA zu weiteren Sachverhalten Hinweise und Vermerke in schriftlicher Form gefertigt, die von der Verwaltung nur in Teilen beantwortet wurden:

Status:      unbeantwortet       erledigt 

Nr.	Bezeichnung der Einzelprüfung	Status
1	Stellungnahme gem. § 116 Abs. 3 GO bezüglich der Vermietungsbemühungen und der baulichen Maßnahmen nach Beendigung des Vormietverhältnisses "Cafe´ am Markt"	
2	Stellungnahme "Reorganisation des Sachbereiches Schulen, Sport und Kindertagesstätten"	
3	Unentgeltliche Überlassung des städtischen Gebäudes Anna-Heitmann-Weg 1, Abrechnung und Ermittlung der „Fundtierregelung“	
4	Optimierungsansätze von organisatorischen Grundlagen im Aufgabengebiet „Feuerwehrwesen/Brandschutz“	
5	Unzulässige Verarbeitung von Rechnungen in elektronischer Form (per E-Mail, im PDF-Format oder eingescannte Papierbelege), Notwendige Schaffung der Voraussetzung	

6	Kostenfreie Beilagen/Artikel in Warenlieferungen, hier Hinweis auf Ziffer 2.1.5 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung (Verbot Annahme von Belohnungen oder Geschenken)	
7	Bau eines Carports u. Geräteraums an der FF-Wache Lübecker Straße aus Mitteln der Kameradschaftskasse, hier: fehlende Genehmigung, Abstimmung und Bilanzierung	
8	Empfehlung zur Anschaffung eines Fallgewichtsgeräts für den Außendienst zur Überwachung und Protokollierung der Verdichtungsqualität bei Straßenaufbrüchen	
9	Hinweise zur Abrechnung und Beteiligung der Wohnsitzgemeinden durch den Kreis an den Beförderungskosten zur Woldenhornschule	
10	Abrechnung privat geführter Telefongespräche, Anpassung der innerbetrieblichen Regelung	
11	Erneute Prüfung auf Gewährung Gemeinderabatt auf Rahmenverträge Gas + Strom	
12	Prüfung Betriebskostenabrechnung 2014 (neue) KiTa Brummkreisel	
13	Hinweis CIP Archiv (Fehleranfälligkeit/-häufigkeit bei eingescannten Belegen)	
14	Beanstandung zur Anschaffung von 10 Notebooks über Schulverein der Stadtschule	
15	Prüfung Verwendungsnachweis Umbau u. Erweiterung Kita Ehmkenberg (2 Krippengruppen)	
16	Prüfung Verwendungsnachweis Klimaschutzmanager, Projektträger Jülich, Förderanteil Bund	
17	Zulässigkeit Gewährung einer Zulage nach § 7 VollstrVergV bei Vollstreckungsinendienst	
18	Verfahren gem. KPG über die Bestellung von Wirtschaftsprüfern für den Eigenbetrieb	
19	Verfahren zur Auszahlung der Abschläge Kindergartenförderung an Kita-Träger	
20	Diebstahlschaden Sommertage Kurpark	
21	Hinweise zur Erstellung eines Leitfadens zur Vorgehensweise bei Sachbeschädigung	
22	Veranschlagung Haushalt 2016 LED-Straßenbeleuchtung, hier mögliche Beitragsfähigkeit	
23	Bericht zur Kassen- und Belegprüfung der Musikschule für das Geschäftsjahr 2014	
24	Kassenprüfung 2014 Sparkassenverein	
25	Vermietung und Renovierungsarbeiten Helene-Stöcker-Str. 4	
26	Prüfung von Wartungsverträgen Kita Brummkreisel (Ausschreibung, Gewährleistung)	

## 9 Schlussbemerkung

Durch den zeitlichen Verzug bei der Erstellung der Jahresabschlüsse sind für den Berichtszeitraum insbesondere Erkenntnisse aus den unterjährigen Prüfungen durch Verwaltungshandeln (teilweise) bereits nachgeholt. Aufbau und Umfang des Schlussberichtes berücksichtigen diesen Umstand.

Die Verwaltung hat für die offenen Jahresabschlüsse Erkenntnisse in Folgejahren u.a. dazu genutzt, diese dem Abschlussjahr durch (zahlungsneutrale) Um-/Buchungen zu zuordnen. Das RPA vertritt die Auffassung, dass ein verbindlicher Buchungsschlussstermin die Abwicklung der Jahresabschlüsse u.U. sogar beschleunigt hätte. Gerade auch nach „Übergang in das laufende Geschäft“ werden Zuordnungs- und Abgrenzungslösungen gesucht werden müssen, so dass für die Behandlung und Umsetzung dieser (jahresabschlussübergreifenden) Vorgänge verstärkt Erfahrungswerte hätten gesammelt werden können.

Art und Umfang der Dokumentation zu den Jahresabschlüssen sind hervorzuheben. Dies gilt insbesondere für die Aufbereitung der Unterlagen durch die Anlagenbuchhaltung. Die abschlussrelevanten Grundlagen, Vermerke, Berechnungen und Bewertungen sind über die Dateienverwaltung zu den jeweiligen Anlagengütern in den EDV-gestützten Stammdatenbestand ergänzend eingepflegt und hinterlegt. Dies bietet Gewähr für eine umfassende und nachhaltige Dokumentation.

### **Aufgestellt:**

**Bad Oldesloe, den 11. Juni 2018**

Andreas Tomaschewski  
Leiter Rechnungsprüfungsamt

Anlage: Schlussbilanz zum 31.12.2015

# Abschlussbilanz der Stadt Bad Oldesloe zum 31.12.2015

Aktiva	Stand 31.12.2014	Stand 31.12.2015	Passiva	Stand 31.12.2014	Stand 31.12.2015
	EUR	EUR		EUR	EUR
<b>1. Anlagevermögen</b>			<b>1. Eigenkapital</b>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	73.991,90	73.129,10	1.1 Allgemeine Rücklage	88.322.121,96	88.322.121,96
1.2 Sachanlagen			1.2 Sonderrücklage	230.378,40	269.340,15
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.3 Ergebnismrücklage	23.913.411,77	25.580.927,49
1.2.1.1 Grünflächen	7.437.472,49	7.474.005,67	1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
1.2.1.2 Ackerland	624.900,66	50.418,63	1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.667.515,72	2.858.260,53
1.2.1.3 Wald, Forsten	4.989.646,48	5.450.851,58	<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>114.133.427,85</b>	<b>117.030.650,13</b>
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.626.899,60	1.790.874,12	<b>2. Sonderposten</b>		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2.1 für aufzulösende Zuschüsse	7.950.100,62	7.700.686,76
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	8.177.387,07	8.095.736,69	2.2 für aufzulösende Zuweisungen	36.991.605,01	37.492.524,27
1.2.2.2 Schulen	40.750.843,67	39.953.815,70	2.3 für Beiträge		
1.2.2.3 Wohnbauten	1.366.700,81	1.322.498,55	2.3.1 aufzulösende Beiträge	4.645.185,48	4.591.382,68
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	22.024.971,33	21.856.407,83	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	137.550,17	137.550,17
1.2.3 Infrastrukturvermögen			2.4 für Gebührenaussgleich	0,00	7.770,35
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	8.578.951,31	8.593.252,00	2.5 für Treuhandvermögen	0,00	0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.481.222,17	1.834.220,85	2.6 für Dauergrabpflege	0,00	0,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausüstung und Sicherheitsanlagen	305.344,09	267.177,52	2.7 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	181.716,51	196.402,99	<b>Summe Sonderposten</b>	<b>49.724.441,28</b>	<b>49.929.914,23</b>
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	27.044.597,66	28.063.645,98	<b>3. Rückstellungen</b>		
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.411.634,26	1.654.430,33	3.1 Pensionsrückstellung	16.873.287,50	17.226.575,16
1.2.4 Bauten auf fremden Grund u. Boden	4.001.675,23	3.894.385,28	3.2 Altersteilzeitrückstellung	85.783,14	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	138.928,64	132.964,21	3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.787.307,98	5.654.205,74	3.4 Altlastenrückstellung	10.000,00	10.000,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.322.189,27	1.509.987,03	3.5 Steuerrückstellung	0,00	0,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.304.595,18	3.056.485,69	3.6 Verfahrensrückstellung	378.007,77	377.907,77
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>138.556.984,41</b>	<b>140.851.766,39</b>	3.7 Finanzausgleichsrückstellung	0,00	0,00
1.3 Finanzanlagen			3.8 Instandhaltungsrückstellung	0,00	0,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	3.9 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	1.001.407,94	395.804,42
1.3.2 Beteiligungen	178.665,00	178.665,00	3.10 Sonstige andere Rückstellungen	0,00	0,00
1.3.3 Sondervermögen	17.585.378,81	17.585.378,81	<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>18.348.486,35</b>	<b>18.010.287,35</b>
1.3.4 Ausleihungen			<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	4.1 Anleihen	0,00	0,00
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	1.018.595,36	965.054,12	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
<b>Summe Finanzanlagen</b>	<b>18.782.639,17</b>	<b>18.729.097,93</b>	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	3.484.995,00	3.272.395,00
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>157.413.615,48</b>	<b>159.653.993,42</b>	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00
<b>2. Umlaufvermögen</b>			4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00
2.1 Vorräte			4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.416.419,15	1.246.568,15
2.1.1 Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	0,00	0,00	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	222.833,44	26.281,75
2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	0,00	0,00	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.792.840,12	1.789.926,18
2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00	0,00	<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>6.917.087,71</b>	<b>6.335.171,08</b>
<b>Summe Vorräte</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>10.996,88</b>	<b>30.545,83</b>
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.143.920,90	239.117,57			
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	4.048.080,66	1.482.634,67			
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	329.442,25	729.070,79			
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00			
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	2.531.947,18	2.458.505,28			
<b>Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>8.053.390,99</b>	<b>4.909.328,31</b>			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00			
2.4 Liquide Mittel	17.577.982,53	20.865.418,42			
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>6.089.451,07</b>	<b>5.907.828,47</b>			
	<b>189.134.440,07</b>	<b>191.336.568,62</b>		<b>189.134.440,07</b>	<b>191.336.568,62</b>

**Nachrichtlich:**

1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik: 2.543 TEUR.
2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: 8.900 TEUR.
3. Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag) 49.131 EUR

Bad Oldesloe, den 30. April 2018

Jörg Lembke  
Bürgermeister

**STAND: 27.04.2018**